

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

Wien 4, Operngasse 21

Fernschreibnummer 11 1783

Telefax 531 10 4330

zu erreichen mit:

01, 02, 04 (Haltestelle Karlsplatz)

Badner Bahn, 62, 65 (Haltestelle Resselgasse bzw. Paulanergasse)

59A (Haltestelle Bärenmühl Durchgang)

EINGEGANGEN

29. April 1993

Bl. 1382

An den
Abwasserverband
Mittleres Pielachtal
Verbandskläranlage Pfaffing
3385 Hafnerbach

Beilagen

TTT/1-30445/2-93

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0222) 531 10	Datum
	Linsbauer	DW 4897	19. April 1993

Betrifft

Abwasserverband Mittleres Pielachtal, Betriebsbrunnen für die
Kläranlage Pfaffing, wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

Spruch

I. Teil (Bewilligung)

Der Landeshauptmann von Niederösterreich erteilt dem

Abwasserverband

Mittleres Pielachtal

gemäß den §§ 10, 11, 12, 13, 14, 99, 105 und 111 WRG 1959
(Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, in der Fassung
BGBl.Nr. 252/1990) die

wasserrechtliche Bewilligung

für eine Wasserversorgungsanlage bei der Verbandskläranlage Pfaffing und zwar:

- + Schachtbrunnen auf Grdstk. Nr. 310/3, KG Pfaffing mit einer lichten Weite von 2,0 m und einer Tiefe von 5,15 m unter dem gewachsenen Gelände. In diese Brunnen sind 2 Unterwasserpumpen mit Förderleistungen von 6,0 l/s bzw. 12,0 l/s installiert
- + Wasserentnahme aus diesem Brunnen für Trink und Nutzwasserzwecke im Ausmaß bei Normalbetrieb von 6,0 l/s bzw. 150 m³/d und bei Beckenreinigung von 18,0 l/s bzw. 409 m³/d und einem jährlichen Gesamtverbrauch von 31.037 m³.
- + Einbau einer UV-Trinkwasserentkeimungsanlage für jenen Teilstrom, für den Trinkwasserqualität erforderlich ist, mit einer Leistung von 0,97 l/s bei einer UV-Durchlässigkeit von 90 %. Im Falle eines Ausfalles des Brenners oder einer anderen Störung der UV-Anlage spricht eine selbsttätige Optische und Akustische Warnanlage an.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der im Abschnitt A) enthaltenen Projektsbeschreibung und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Auflagen erteilt, wobei der im Abschnitt C) festgelegten Überprüfungspflicht nachzukommen ist.

Die Bewilligung wird gemäß § 21 WRG 1959 bis zum 30. April 1998 erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht ist im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit der Anlage verbunden.

Die zur Durchführung des bewilligten Vorhabens erforderlichen Dienstbarkeiten (Duldung der Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die projektsgemäßen Anlagen) sind gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt anzusehen, soweit die Einräumung nicht ausdrücklich durch freie Vereinbarung erfolgt ist.

Als Frist nach § 112 WRG 1959 wird für die Vollendung des bereits begonnenen Vorhabens der 31. Juli 1993 bestimmt.

(Hinweis:

Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlischt gemäß § 27 Abs. 1 lit.f WRG 1959 das mit diesem Bescheid verliehene Wasserbenutzungsrecht.)

A) Projektsbeschreibung

Der Abwasserverband Mittleres Pielachtal hat um nachträgliche Bewilligung eines Brunnens zum Zwecke der Wasserversorgung der Kläranlage in Pfaffing angesucht.

Dem Vorhaben liegt das Projekt "Abwasserreinigungsanlage Versorgungsbrunnen", von Ziv. Ing. Dipl. Ing. Moucka vom März 1990 mit Ergänzung vom Juli 1992 zugrunde.

Das Projekt sieht vor:

- + Schachtbrunnen auf Grdstk. Nr. 310/3, KG Pfaffing mit einer lichten Weite von 2,0 m und einer Tiefe von 5,15 m unter dem gewachsenen Gelände. In diese Brunnen sind 2 Unterwasserpumpen mit Förderleistungen von 6,0 l/s bzw. 12,0 l/s installiert
- + Wasserentnahme aus diesem Brunnen für Trink und Nutzwasserzwecke im Ausmaß bei Normalbetrieb von 6,0 l/s bzw. 150 m³/d und bei Beckenreinigung von 18,0 l/s bzw. 409 m³/d und einem jährlichen Gesamtverbrauch von 31.037 m³.
- + Einbau einer UV-Trinkwasserentkeimungsanlage für jenen Teilstrom, für den Trinkwasserqualität erforderlich ist, mit einer Leistung von 0,97 l/s bei einer UV-Durchlässigkeit von 90 %. Im Falle eines Ausfalles des Brenners oder einer anderen Störung der UV-Anlage spricht eine selbsttätige Optische und Akustische Warnanlage an.

Das entkeimte Wasser wird für Trinkwasser und für die sanitären Anlagen des Betriebsgebäude verwendet.

Der Wasserbedarf errechnet sich wie folgt:

1. Ermittlung des max. Wasserbedarfes (gegenwärtig)

	l/s	m ³ /d	m ³ /Jahr
a) Sanitäre Anlagen ganzjährig	0,2	1,0	360
b) Kühlwasser Gasmotor April bis Oktober 16 h/d	1,5	86,0	18.446
c) Waschwässer für Gasanlage ganzjährig 3 h/d, 4 d/Woche	2,5	27,0	5.616
d) Bewässerung der Grünanlage Mai bis Oktober 3 h/d	1,5	16,0	2.965
<u>Summe</u>	<u>5,7</u>	<u>130,0</u>	<u>27.387</u>
<u>Bei Endausbau der Kläranlage</u>	<u>6,0</u>	<u>150,0</u>	<u>30.000</u>

2. Spitzenbedarf

Im Feuerlöschfall und im Falle einer erforderlichen Beckenreinigung, die ein bis zweimal pro Jahr durchgeführt wird, wird die zweite Pumpe mit einer Förderleistung von 12 l/s zusätzlich zur ersten mit einer Förderleistung von 6 l/s in Betrieb genommen.

Für die Reinigung eines Beckens werden ca. an zwei Tagen je 6 Stunden in Anspruch genommen.

Somit beträgt der Spitzenbedarf bei einer Reinigung von zwei Becken jährlich innerhalb von $4 \times 6 = 24$ Stunden, bzw. an vier Tagen im Jahr:

Brauchwässer:	6,0 l/s	150 m ³ /d	30.000 m ³ /J.
<u>Beckenreinigung:</u>	<u>12,0 l/s</u>	<u>259 m³/d</u>	<u>1.037 m³/J.</u>
<u>Summe</u>	<u>18,0 l/s</u>	<u>409 m³/d</u>	<u>31.037 m³/J.</u>

Der Spitzenbedarf ist auch nur dann zu erwarten, wenn im Falle der Beckenreinigung alle Anlagenteile, die Brauchwasser benötigen, in Betrieb sind.

B) Auflagen

1. Der Brunnenwasserspiegel ist wöchentlich, jeweils am Montag früh und Freilag nachmittags, zu messen.
2. Vor Beginn der Beckenreinigung mit erhöhter Wasserentnahme, sowie nach Beendigung der Reinigungsarbeiten ist zusätzlich der Grundwasserspiegel im Brunnen zu messen.
3. Die Messungen sind in Protokoll bzw. in das Betriebsbuch des Brunnens einzutragen und jeweils 3-monatlich an die Abteilung B/3-D zu senden.
4. Aufzeichnung der Betriebsstunden der Pumpen 1x wöchentlich.
5. Als Fassungszone ist ein unregelmäßiges Viereck zwischen der Grundstücksgrenze 310/3 und der Schmalwand westlich des Brunnens vorzusehen. Der Abstand zur südlichen Begrenzung und nördlichen Begrenzung der Fassungszone hat 5 m zu betragen.
Innerhalb dieser Fassungszone sind folgende Auflagen einzuhalten:
 - a) Verboten ist jegliche Abgrabung sowie die konzentrierte Versickerung von Wässern aller Art.
 - b) Die Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen und Chemikalien, sowie die Manipulation mit denselben ist untersagt.
 - c) Die Anpflanzung von tiefwurzelnden Bäumen ist nicht gestattet, bei einer Verwendung als Mähwiese ist das Mähgut abzuführen.

- d) Zur Verhinderung der Versickerung von Straßenabwässern ist im Bereich der Fassungszone ein Hochbord an der östlichen Straßenseite zu errichten.
6. Vor der UV-Entkeimungsanlage ist ein Durchflußbegrenzer mit einer maximale Durchflußleistung von 0,9 l/s einzubauen, um einen Durchfluß durch die UV-Anlage, der eine einwandfreie Entkeimung nicht mehr gewährleisten würde, zu vermeiden. Über den fachgemäßen Einbau ist eine Bestätigung der ausführenden Firma der Behörde vorzulegen.
 7. Die optische und akustische Warnanlage für die UV-Anlage ist durch einen befugten Fachmann überprüfen zu lassen und über das Ergebnis der Überprüfung ein Attest der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Die Alarmanlage hat bei sämtlichen Störungen der UV-Anlage einschließlich Ausfall des Brenners anzusprechen.
 8. Im Bereich des Brunnens ist die Böschung zur Betriebsstraße in einer Weise standsicher herzustellen, das zwischen der Böschungsoberfläche und der Unterkante der Brunnenabdeckung ein Abstand von mindestens 30 cm verbleibt.
 9. Über die Wasserversorgungsanlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in welches sämtliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (z.B. Brennertausch der UV-Anlage) Überprüfungen Betriebstörungen und sonstige besondere Vorkommnisse sowie mindestens wöchentlich die Betriebsstunden von beiden Pumpen einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist mindestens 3 Jahre zur Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten.
 10. Das Wasser des Brunnens ist Physikalisch und Chemisch sowie Bakteriologisch jeweils vor und nach der UV-Anlage einmal jährlich durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsanstalt untersuchen zu lassen.
 11. Die Probenahme hat durch ein Organ der beauftragten Untersuchungsanstalt zu erfolgen.
-

12. Die Befunde sind unaufgefordert und unmittelbar nach deren Erstellung, sowohl der Gesundheitsabteilung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als auch der Abteilung S/2 des Amtes der NÖ Landesregierung, zu übermitteln.
13. Die 1. Probenahme hat bis längstens 31. August 1993 zu erfolgen.

C) Überprüfung der Anlage

Umfang und Zeitabstände für die Überprüfung der Anlage werden gemäß § 134 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 WRG 1959 wie in der Auflage 10 beschrieben festgelegt.

II. Teil (Verfahrenskosten)

Der Abwasserverband Mittleres Pielachtal wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

- Kommissionsgebühren gemäß §§ 76 und 77 AVG
(Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51) und der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2, für die örtliche Verhandlung am 7. April 1993
(4 Amtsorgane, Dauer 8 halbe Stunden) S 4.160,--.

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Zahlscheines binnen drei Wochen ab Erhalt des Bescheides einzuzahlen.

Begründung

Die Erteilung der Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung am 7. April 1993 und die hierbei von den technischen, ärztlichen und hydrogeologischen Amtssachverständigen erstatteten Gutachten.

Die in die Verhandlungsschrift aufgenommenen Gutachten lauten:

Gutachten des hydrologischen Amtssachverständigen:

"Der Versorgungsbrunnen für den Bereich der Kläranlage liegt am Ostrand des Kläranlagebereiches auf Parz. 310/3, KG Pfaffing unmittelbar außerhalb der Schmalwand, die die Kläranlage umschließt. Zirka 50-60 m westlich verläuft das Flußbett der Pielach. Zirka 350 - 400 m östlich des Kläranlageareales liegt eine Brunnenanlage der NÖSTWAG.

Der Grundwasserspiegel liegt ca. 2,2 m unter Gelände und damit relativ oberflächennahe. Das Bodenprofil im Maßstab 1:100 (Beilage Nr. 5 des Projekts) gibt einen guten Überblick über die Bodenverhältnisse. Der Grundwasserkörper, der dem Begleitstrom der Pielach entspricht ist an den Schotterkörper gebunden und weist keine wesentliche Abdeckung gegenüber der Oberfläche auf. Der Grundwasserabstrom im Bereich der Kläranlage erfolgt vom Süden nach Norden, wobei sich aufgrund der Flußschlingen und der Einmündung des Kremnitzbaches Verschwenkungen von OSO nach WNW ergeben können. Die Grundwasserabstromgeschwindigkeit beträgt ungefähr 5-8 m/d.

Die ständige Wasserentnahme aus dem Brunnen soll maximal 3 l/s betragen, für Reinigungszwecke sollen kurzfristig bis 18 l/s aus dem Brunnen entnommen werden. Ein Pumpversuch (Beilage 6) mit der Dauer von 73 Stunden und einer Fördermenge von 15 l/s hat ergeben, daß bei einer Wasserentnahme über diesen Zeitraum in den nahegelegenen Sonden 1-3 der NÖSTWAG (siehe Beilage Nr. 3) nur eine vernachlässigbare Änderung der Grundwasserspiegellagen und damit keine merkbare Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers eingetreten ist.

Die südlich des Brunnens gelegenen Parzellen 73, 310/2 werden landwirtschaftlich genutzt, die Parzelle 315, alle KG Pfaffing, wird derzeit als Wald genutzt.

Aus fachlicher Sicht besteht gegen die Entnahme der oben angeführten Wassermenge aus dem gegenständlichen Brunnen kein Einwand, wenn gewährleistet wird, daß durch diese Entnahmen der wasserwirtschaftlich interessante Grundwasserkörper nicht übermäßig beansprucht wird und durch Messungen der Grundwasserspiegellagen und der Aufzeichnung dieser, der projektsgemäße Pumpbetrieb nachvollziehbar erfolgt.

Die Messungen sind wie folgt durchzuführen:

1. Der Brunnenwasserspiegel ist wöchentlich, jeweils am Montag früh und Freitag nachmittags, zu messen.
2. Vor Beginn der Beckenreinigung mit erhöhter Wasserentnahme, sowie nach Beendigung der Reinigungsarbeiten ist zusätzlich der Grundwasserspiegel im Brunnen zu messen.
3. Die Messungen sind in Protokolle bzw. in das Betriebsbuch des Brunnens einzutragen und jeweils 3-monatlich an die Abteilung B/3-D zu senden.
4. Aufzeichnung der Betriebsstunden der Pumpen 1x wöchentlich.

Aufgrund der Lage des Brunnens direkt neben der Kläranlage, der Installation einer UV-Entkeimungsanlage und des günstigen Wasserrechtsbefunden kann aus fachlicher Sicht derzeit mit einer Fassungszone zum Schutz des Brunnenwassers das Auslangen gefunden werden.

5. Als Fassungszone ist ein unregelmäßiges Viereck zwischen der Grundstücksgrenze 310/3 und der Schmalwand westlich des Brunnens vorzusehen. Der Abstand zur südlichen Begrenzung und nördlichen Begrenzung der Fassungszone hat 5 m zu betragen.

Innerhalb dieser Fassungszone sind folgende Auflagen einzuhalten:

- a) Verboten ist jedliche Abgrabung sowie die konzentrierte Versickerung von Wässern aller Art.
- b) Die Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen und Chemikalien, sowie die Manipulation mit denselben ist untersagt.
- c) Die Anpflanzung von tiefwurzelnden Bäumen ist nicht gestattet, bei einer Verwendung als Mähwiese ist das Mähgut abzuführen.
- d) Zur Verhinderung der Versickerung von Straßenabwässern ist im Bereich der Fassungszone ein Hochbord an der östlichen Straßenseite zu errichten."

Gutachten des technischen Amtssachverständigen:

"Zur Wasserversorgung des Betriebsgeländes der Kläranlage des Abwasserverbandes Mittleres Pielachtal wird ein aus der Bauzeit stammender Schachtbrunnen herangezogen.

Der Baubereich der Kläranlage ist mit einer Schmalwand umgeben, die bis in den Grundwasserstauer reicht. Der gegenständliche Brunnen befindet sich außerhalb des durch die Schmalwand umgebenen Bereiches. Dadurch ist gewährleistet, daß bei Undichtheiten an den Abwasseranlagen keine Beeinträchtigung des Brunnenwassers erfolgt.

Das gewonnene Wasser wird hauptsächlich zu Betriebszwecken (Kühlwasser, Gaswaschwasser und Bewässerung der Grünanlagen und fallweiser Beckenreinigung) verwendet. Bei einem Gesamtjahresbedarf, laut Wasserbedarfsermittlung von 31.037 m³ werden nur 360 m³/Jahr für Zwecke verwendet, für die Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dieses Wasser wird durch eine UV-Anlage desinfiziert.

Das nur thermisch belastete Kühlwasser des Gasmotors in einer Menge von 18.446 m³/Jahr wird in die Kläranlage eingeleitet und gelangt somit in die Pielach. Da im gegenständlichen Bereich der Grundwasserstrom zur Pielach hingerrichtet ist und somit ein natürlicher Grundwasseraustritt gegeben ist, kann in diesem Falle auf die Wiederversickerung des Kühlwassers verzichtet werden.

Die Anlage weist einen hohen Spitzenbedarf von 18 l/s bei zusammenfallen der Beckenreinigung mit den übrigen Wasserentnahmen auf, auf den jährlichen Wasserbedarf bezogen ergibt sich jedoch nur ein Bedarf von 85 m³/d bzw. 0,98 l/s.

Das Waschwasser für die Gasanlage und die Sanitären Abwässer sind verschmutzt und werden in die Kläranlage eingeleitet.

Die Festlegung eines ausreichend bemessenen Schutzgebietes ist im Hinblick auf die hohe Grundwasserabstandsgeschwindigkeit und den geringen Anteil an Wasser mit Trinkwasseranforderungen im Verhältnis zum Gesamtbedarf (Trink- und Waschwasser für 2 Beschäftigte) nicht zu vertreten, sofern die derzeit gute Wasserbeschaffenheit keine nachteiligen Veränderungen erfährt.

Die Anlage widerspricht keinen grundlegenden öffentlichen Interessen, zum Schutz der öffentlichen Interessen und zur Sicherung des Anlagenzweckes ist jedoch die Vorschreibung folgender Auflagen erforderlich:

6. Vor der UV-Entkeimungsanlage ist ein Durchflußbegrenzer mit einer maximale Durchflußleistung von 0,9 l/s einzubauen, um einen Durchfluß durch die UV-Anlage, der eine einwandfreie Entkeimung nicht mehr gewährleisten würde, zu vermeiden. Über den fachgemäßen Einbau ist eine Bestätigung der ausführenden Firma der Behörde vorzulegen.
7. Die optische und akustische Warnanlage für die UV-Anlage ist durch einen befugten Fachmann überprüfen zu lassen und über das Ergebnis der Überprüfung ein Attest der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Die Alarmanlage hat bei sämtlichen Störungen der UV-Anlage einschließlich Ausfall des Brenners anzusprechen.

8. Im Bereich des Brunnens ist die Böschung zur Betriebsstraße in einer Weise Standsicher herzustellen, daß zwischen der Böschungsoberfläche und der Unterkante der Brunnenabdeckung ein Abstand von mindestens 30 cm verbleibt.
9. über die Wasserversorgungsanlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in welches sämtliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (z.B. Brennertausch der UV-Anlage) Überprüfungen Betriebsstörungen und sonstige besondere Vorkommnisse sowie mindestens wöchentlich die Betriebsstunden von beiden Pumpen einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist mindestens 3 Jahre zur Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten.

Baufristen: Baubeginn: entfällt, da die Anlage bereits weitgehend fertiggestellt ist.

Bauende: 31. Juli 1993

Im Hinblick auf die unzureichende Gewährleistung der Wasserqualität durch das fehlen eines Schutzgebietes ist das Wasserrecht auf 5 Jahre zu befristen."

Gutachten des ärztlichen Amtssachverständigen:

"Das Wasser des im Zuge der Bauherstellung der Kläranlage des Abwasserverbandes Mittleres Pielachtal errichteten Brunnens soll zum überwiegenden Teil zur Nutzwasserversorgung und in der Größenordnung von 0,2 l/s zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden.

Über die Qualität des Wassers liegt ein Untersuchungsbefund, erstellt von Dr. Begert, am 30. März 1992 vor der in den erhobenen Parametern die Eignung des Wassers für Trinkwasser nachweist. Darüber hinaus wurde die UV-Durchlässigkeit mit 98,9 % gemessen.

Gegen die Erteilung der befristeten nachträglichen Wasserrechtlichen Bewilligung des gegenständlichen Vorhabens bestehen aus hygienischer Sicht bei projektsgemäßer Ausführung und der Vorschreibung nachstehender Auflagen keine Einwendungen.

10. Das Wasser des Brunnens ist Physikalisch und Chemisch sowie Bakteriologisch jeweils vor und nach der UV-Anlage einmal jährlich durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsanstalt untersuchen zu lassen.
11. Die Probenahme hat durch ein Organ der beauftragten Untersuchungsanstalt zu erfolgen.
12. Die Befunde sind unaufgefordert und unmittelbar nach deren Erstellung sowohl der Gesundheitsabteilung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als auch der Abteilung S/2 des Amtes der NÖ Landesregierung zu übermitteln.
13. Die 1. Probenahme hat bis längstens 31. August 1993 zu erfolgen."

Da somit die öffentlichen Interessen wie auch das Vorbringen der Beteiligten berücksichtigt sind und der Antragsteller dem Verhandlungsergebnis zugestimmt hat, konnte die angestrebte Bewilligung erteilt werden.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den bezogenen Gesetzesstellen.

Auf Grund der bestehenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1040 Wien, eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft - Oberste Wasserrechtsbehörde -, 1012 Wien, Stubenring 1) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. die Marktgemeinde Hafnerbach, 3385 Hafnerbach
 2. die NÖSTWAG, NÖ Siedlungswasserbau Gesellschaft m.b.H.,
Südstadtzentrum 4, 2344 Maria Enzersdorf
 3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/9
(wasserwirtschaftliches Planungsorgan gemäß § 55 WRG 1959)
 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/9
(Amtssachverständigentätigkeit für Wasserbau)
Bearbeiter: Dipl. Ing. Kisser
 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-D
(Amtssachverständigentätigkeit für Hydrologie)
 6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung S/2
(Amtssachverständigentätigkeit für Hygiene)
 7. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16,
1014 Wien
 8. die Handelskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
 9. den Fischereirevierversband IV St. Pölten, p.A. Herrn Komm.Rat
Dr. Anton Öckher, Kremser Gasse 31, 3100 St. Pölten
-

10. Herrn Zivilingenieur Baurat h.c. Dipl. Ing. Ernst Moucka,
Myrthengasse 20, 1070 Wien.

11. das Wasserbuch im Hause

Für den Landeshauptmann
Mag. K r a m e r
Regierungskommissär

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



